

Vollziehungsdirektorium

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **2 (1798-1799)**

PDF erstellt am: **18.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri

Mitgliedern der gesetzgebenden Rathe der helvetischen Republik.

Band II.

N^o. XCVIII.

Luzern, 18. Marz 1799.

Vollziehungsdirektorium.

Beschlu vom 5. Jenner 1799.

Das Vollziehungsdirektorium auf die seinem Finanzminister ertheilte Vollmacht, zur Entwerfung eines Plans fur die Organisation der Postverwaltung, ein Comite von kunsterfahrenen Mannern zu versammeln; Erwagend, da die Grundlagen festgesetzt werden mussen, von denen die allen Beamten zu ertheilenden Instruktionen, und die weiteren Entwicklungen des ganzen Ganges der Regie ausgehen sollen;

Erwagend, da diese Arbeit dahin abzwecken soll, die nothigen Verbindungen mit und unter allen Distrikten Helvetiens zu eroffnen — Die Beschleunigung des Laufes aller Transitbriefe, der obrigkeitlichen Schreiben, und der innern Korrespondenz zu erleichtern — und endlich diesen Zweck mit dem Nutzen zu vereinigen, der daraus fur die Finanzen des Staats entstehen kann;

Erwagend endlich, da diese verschiedenen Absichten blo durch Einheit, und die Vereinfachung der Verwaltung erzwelt werden konnen;

Nach Anhorung seines Finanzministers

b e s c h l i e t:

1. In dem Hauptorte der Republik soll eine Centralverwaltung der Posten niedergesetzt werden.

2. Diese Verwaltung kann noch zwei oder drei Bureaus fur die Rechnungsablagen errichten, die jedoch als bloe Abtheilungen der Centralverwaltung angesehen werden sollen.

3. Diese Verwaltung wird aus funf Mitgliedern bestehen, von denen einer der Oberrechnungsfuhrrer, ein anderer Kassirer seyn, und ein dritter herumreisen wird, um die Rechnungen zu untersuchen.

4. Ein jedes Bureau der Rechnungsablagen soll aus drei Mitgliedern bestehen, unter denen eines Rechnungsfuhrrer, und ein anders Kassirer seyn wird.

5. Die allgemeine Verwaltung wird jedem Bureau der Rechnungsablagen die Postamter bestimmen, welche demselben ihre Rechnungen nest dem Beitrag ihrer Einnahmen einsenden sollen.

6. Es sollen dreifache, zweifache und einfache Postamter oder Postbureaus errichtet werden.

7. Diejenigen Bureaus welche blo zur Vertheilung, zum Empfang, zur Weiterlieferung bestimmt sind, werden einfach, die der Taxation werden zweifach, und wenn diese letztern den Transitbriefen zur Centralablage dienen, so werden dieselben dreifach seyn.

8. Alle diese Postbureaus werden der Centralverwaltung, oder einer ihrer Abtheilungen ihre Rechnungen vorlegen.

9. Nach Verlauf jeden Monats sollen sie den Ertrag ihrer Einnahmen in die ihnen angewiesene Kasse liefern.

10. Das Nationalschatzamt wird monatlich uber die nach Abzug aller Kosten in den Kassen ubrig bleibenden Summen verfugen.

11. Fur die Beurtheilung der in Rucksicht auf die Postverwaltung sich erhebenden Klagen oder Streitigkeiten bleiben einstweilen die betreffenden Verwaltungs-kammern kompetirliche Richter, so wie sie der Beschlu vom 30. Brachmonat letzt verfonen Jahrs dazu er nennt.

12. Das Comite der Kunsterfahrenen wird ungefaunt an der Entwicklung der Grundlagen arbeiten, die durch den gegenwartigen Beschlu verordnet sind, welcher dem Tagblatte der Gesetze eingeruckt werden soll.

Der Prasident des vollziehenden Direktoriums,
D e r l i n .

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Sek.
M o u s s o n .

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 13. Hornung.

Prasident: Carmintran.

(Fortsetzung von Rubns Meinung).

Wenn also die Frage so gesetzt wird: Ob die Juden an und fur sich als helvetische Burger angesehen werden mussen? so antworte ich mit der Constitution: Nein, denn sie sind nicht unter der im 19. § festgesetzten Regel begriffen. Aber wenn man hingegen die Frage so stellt: Ob die Juden, gleich andern